

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.04.1994

Geschäftszahl

93/08/0259

Rechtssatz

Die Haftung des Geschäftsführers nach § 67 Abs 10 ASVG für die gesamten aushaftenden Beiträge ist dann zu verneinen, wenn feststeht, daß an die Gläubiger der im Konkurs befindlichen GmbH eine bestimmte Qote ausbezahlt werden wird und daher die gänzliche Uneinbringlichkeit der in Haftung gezogenen Beiträge auszuschließen ist (Hinweis E 22.3.1994, 93/08/0210, 0211).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

93/08/0260

93/08/0261